OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652030/7/MK

Datum:
Linz, 2. Dezember 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des C. A., x, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 03.03.2021, GZ: PAD/20/01777490/008/VW, betreffend die Befristung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die Dauer der Befristung auf 12 Monate herabgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, Dragonerstraße 29, 4600 Wels (in der Folge: belangte Behörde), vom 03.03.2021, GZ: PAD/20/01777490/008/VW, wurde die Gültigkeit der Lenkberechtigung des C. A., x, x (in der Folge: Bf), für 24 Monate (bis 22.02.2023) unter Beibringung psychiatrischer Kontrollbefunde in halbjährlichen Intervallen befristet. Grundlage dafür war eine fachärztliche Stellungnahme aus dem Bereich Psychiatrie, in der infolge wiederholter depressiver Episoden, Zwangs- und Impulskontrollstörungen trotz aktuell klinisch unauffälligen Zustandes die weitere psychologische Observanz für unbedingt erforderlich erachtet worden sei.

I.2. In der gegen diesen Bescheid eingebrachten Beschwerde vom 15.03.2021 führte der Bf aus, dass dieser mit der angeordneten Maßnahme grundsätzlich einverstanden sei, auf Grund des aktuellen einschlägigen Gesundheitszustandes (keine Medikation, keine sonstige Abhängigkeit) die Dauer der Maßnahme aber zu lang bemessen worden wäre. Der Bf arbeite seit zwei Jahren als Essenszusteller und könne den damit zusammenhängenden Stress gut bewältigen. Er wolle sich lieber auf seinen Job als auf sonstige langfristige Termine konzentrieren, die sich zudem nicht positiv auf seinen Gesundheitszustand auswirken würden.

Es würde die Reduzierung der Befristung auf 12 Monate beantragt.

I.3. Von der belangten Behörde wurde der Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde nach einer Plausibilitätsprüfung Abstand genommen.

I.4. In der von der belangten Behörde ergänzend vorgelegten (weil bei ihr nachträglich eingelangten) ersten Vorlage der angeordneten Befunde wurden die Beschwerdeausführungen aus fachärztlicher Sicht dem Grunde nach bestätigt.

I.5. In einer zum Beschwerdevorbringen erbetenen Stellungnahme des im Verfahren beigezogenen Amtsarztes vom 05.08.2021 wurde der beantragten Verkürzung der Befristung unter Beibehaltung der angeordneten Befundvorlagen zugestimmt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie Einholung einer ergänzenden medizinischen Beurteilung.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. […]
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. […]
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Verfahrensablaufs ist im Wesentlichen festzustellen, dass auf der Grundlage des ergänzenden Ermittlungsergebnisses dem Beschwerdebegehren aus medizinischer Sicht vollinhaltlich entsprochen werden kann. Es erübrigen sich daher iSd § 58 Abs. 2 AVG weitere begründende Ausführungen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger